

Information zum Datenschutz

Hinweise zur Ermittlung des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen, Sachgebiet Infektionsschutz, erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die Sie betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen erhoben.

Anschrift: Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 / 3902 – 0

Email: LRA@LRA-ES.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter denselben Kontaktdaten oder per E-Mail an datenschutz@lra-es.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat M. Musolf.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die nach dem IfSG erhobenen Daten dürfen **nur für Zwecke des Gesetzes verwendet** werden. Neben dem Zweck der Vorbeugung, Früherkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten und Infektionen gemäß §1 IfSG betrifft dies auch die gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungen von Daten an weitere Institutionen zu epidemiologischen Zwecken (siehe Punkt 4). Im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, können gemäß DSGVO Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe d und e bestimmte, in der DSGVO geregelte Rechte und Pflichten durch nationales Recht beschränkt werden. Im Infektionsschutz betrifft dies speziell die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Buchstabe d) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit (Buchstabe e). Maßgeblich sind in diesem Bereich daher die datenschutzrelevanten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Siehe hierzu die Ergänzungsgründe 45 und 52-54 zur DSGVO.

2.1 Auskunftspflicht

Im Rahmen von Ermittlungen des Gesundheitsamtes nach §25 IfSG in Verbindung mit §16 Abs. 2,3,5 und 8 IfSG besteht gegenüber den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit meldepflichtigen Infektionskrankheiten oder Sachverhalten eine **Auskunftspflicht sowie die Pflicht zur Vorlage von angeforderten Unterlagen**. Die

Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung sind in diesem Zusammenhang eingeschränkt (§25 Abs. 5 IfSG). Auch die ärztliche Schweigepflicht ist in diesem Zusammenhang aufgehoben. Nach §73 IfSG handelt **ordnungswidrig** und kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € belegt werden (§73 Abs. 2 IfSG), wer vorsätzlich oder fahrlässig eine **Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt** oder eine **Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt** (§73 Abs. 1a Nr. 4 und 5 IfSG). Der Begriff der Rechtzeitigkeit umfasst in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch die Auskunft am Telefon über amtliche Telefonanschlüsse von Mitarbeitern des zuständigen Gesundheitsamtes oder der zuständigen Ortspolizeibehörde, sowie die Übermittlung der Auskünfte und/oder Unterlagen per Fax oder Email an deren amtliche Adressen. Ein **vorsätzlicher Verstoß** gegen §73 Abs. 1a Nr. 4 und 5 IfSG (s.o.) stellt gemäß §74 IfSG eine **Straftat** dar, wenn dadurch eine in §6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG genannte Erkrankung oder ein in §7 IfSG genannter Krankheitserreger verbreitet wird, und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Ihre Daten werden für die Zwecke des Gesetzes in amtlichen Akten und/oder in amtlichen EDV-Systemen gespeichert und sind vor unbefugtem Zugriff geschützt. Für die Dauer der Aufbewahrung von personenbezogenen medizinischen Befunden und Sachverhalten gibt es verschiedene gesetzlich **vorgeschriebene Mindestzeiträume**, die je nach Sachverhalt zwischen einem und 30 Jahren liegen. Eine maximale Speicherdauer für nach dem IfSG erhobene Daten ist im IfSG bislang nicht konkretisiert. Allgemein gilt gemäß §1a IfSG „Verarbeitung personenbezogener Daten“, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe der Zwecke dieses Gesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Nach § 14 Abs. 8 Nr. 6 IfSG ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates per Rechtsverordnung festzulegen, nach welcher krankheitsspezifischen Dauer die im elektronischen Melde- und Informationssystem verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen sind. Solange das Bundesministerium für Gesundheit diesbezüglich noch keine Regelung getroffen hat, werden die Daten auf der Ebene des Gesundheitsamtes Esslingen maximal 30 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt verjährt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die zivilrechtlichen Ansprüche von Patienten gegenüber dem Arzt.

4. Empfänger Ihrer Daten

Das IfSG enthält verschiedene Bestimmungen zur weiteren Übermittlung (Weitergabe) von Daten. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung bestimmter Daten durch das Gesundheitsamt an die zuständige Landesstelle (Landesgesundheitsamt, Abt. 9 im Regierungspräsidium Stuttgart) und von dort an das Robert-Koch-Institut in Berlin nach §11 IfSG, die Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk gemäß §12 IfSG, die Erprobung des elektronischen Informationssystems (DEMIS) gemäß §12a IfSG, sowie sog. Sentinel-Erprobungen durch das Robert-Koch-Institut gemäß §13 IfSG. Nach der DSGVO ist die Übermittlung von Daten an Drittländer u.A. möglich, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaates festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, beispielsweise zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten und im Falle von Umgebungsuntersuchungen bei ansteckenden Erkrankungen (siehe Erwägungsgründe 111 und 112 zu §49 DSGVO „ausnahmen für bestimmte Fälle“). Zu den gesetzlich geregelten, rein **statistischen Zwecken** werden Ihre Daten gemäß §11 IfSG vor der Übermittlung an das Landesgesundheitsamt und das Robert-Koch-Institut **anonymisiert**. Besteht der Verdacht, das meldepflichtige Erreger oder andere meldepflichtige Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kontamination von Lebensmitteln, Blut-, Organ-,

Zellspenden stehen, besteht nach §27 IfSG Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass zur **Verhinderung der Weiterverbreitung** einer Erkrankung, z.B. zur Ermittlung von Kontaktpersonen eines Erkrankten **auch personenbezogene Angaben (Name, Wohnort etc.)** an einen definierten Personenkreis oder eine andere Behörde weitergegeben werden müssen. Zum Beispiel kann dies erforderlich werden, damit sich das Personal eines Krankenhauses oder eines Rettungsdienstes nach Kontakt zum Erkrankten durch rechtzeitige Einnahme eines Medikamentes oder durch Impfung vor der Erkrankung schützen kann oder damit eine andere zuständige Behörde (z.B. anderes Gesundheitsamt) adäquate Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Erregers treffen kann.

5. Ihre Rechte

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse überwiegt, und keine Rechtsvorschriften zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit der Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Heilbronnerstraße 35, 70191 Stuttgart; Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; Fax: 0711/615541-15; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de .

Ihr Gesundheitsamt

aktualisiert 12.02.2026

Quellen: